

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main– University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 22.01.2014

hier: Änderung vom 21.01.2015

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 21.01.2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) zuletzt geändert am 16. Oktober 2013 (veröffentlicht am 25.11.2013 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 11. Mai 2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 Modulübersicht ersetzen die folgenden neuen Einträge die bisherigen Einträge zu den Modulen 10 und 15:

10	<i>Technical English and Introduction to Mechanical Engineering / Technisches Englisch und Einführung in den Maschinenbau</i>								
	Einführung in den Maschinenbau	1	1,1 P/L	VL		Deutsch	5	150	1
	Technisches Englisch 1	1	2V	TPL	K 90 min.	Englisch			
	Technisches Englisch 2	2	2V	TPL	K 90 min.				
15	<i>Konstruktion und Berechnung (KON3)</i>								
	Projekt Konstruktion und Berechnung	3	0,8P	TPL	Projekt	Deutsch	10	300	2
	Rechnerpraktikum 3D-CAD	3	2P						
	Einführung in Projektarbeit u. Problemlös.	3	0,5V	TPL	K 120 min.				
	Vorlesung Werkstoffverhalten	3	2V						
	Vorlesung Maschinenelemente 2	3	4V						
Tutorium Maschinenelemente 2	3	0,75Ü							

2.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird durchgehend die Abkürzung

„CP“

durch

„ECTS“

ersetzt.

3.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird in den Modulen

2 Technische Mechanik - Statik,
3 Konstruktion von Maschinenteilen,
4 Fertigungstechnik,
6 Experimentalphysik,
7 Technische Mechanik 2 – Elastostatik,
8 Konstruktion von Baugruppen,
9 Werkstoffkunde,
11 Elektrotechnik

die Zeile Verwendbarkeit des Moduls um die Worte

„Material und Produktentwicklung“

ergänzt.

4.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird im Modul 10 Technical English and Introduction to Mechanical Engineering / Technisches Englisch und Einführung in den Maschinenbau in der Zeile Verwendbarkeit des Moduls das Wort

„FH FFM“

gestrichen.

Die Zeile Modulprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Teilprüfungsleistung 1:

Klausur Technisches Englisch, 90 Minuten (z.B. englisches Textverständnis, und Grammatik, schriftlicher Ausdruck – Teilprüfungsleistung nach dem ersten Semester - 50 % Gewichtung), ein Transfer zwischen deutscher und englischer Sprache wird gefordert.

Written Examination Technical English, 90 Minutes (e.g. understanding of English texts and grammar, written expression - partial examination after the 1st semester – 50% of the grade), a transfer between German and English language is required.

Teilprüfungsleistung 2:

Klausur Technisches Englisch sowie internationale Kommunikationskompetenz im Beruf, 90 Minuten (z.B. englisches Textverständnis, und Grammatik, schriftlicher Ausdruck – Teilprüfungsleistung nach dem zweiten Semester - 50 % Gewichtung), ein Transfer zwischen deutscher und englischer Sprache wird gefordert.

Written Examination Technical English and professional communication skills, 90 Minutes (e.g. understanding of English texts and grammar, written expression - partial examination after the 2nd semester – 50% of the grade), a transfer between German and English language is required.

In der Zeile Lernergebnis/Kompetenz wird der Absatz

„In particular they have attained a fundamental understanding that the mathematical and scientific basics are important for solving any kind of applied technical problems. Further, they know there is a need for and are motivated to cope with the necessary mathematic and scientific basics.

Die Studierenden haben ihre Schulkenntnisse der englischen Sprache aufgefrischt und an technischen Gegenständen vertieft. Sie sind in der Lage, sowohl englische als auch deutsche technische Texte zu verstehen als auch technische Zusammenhänge schriftlich und mündlich auf Englisch zu erläutern (überfachlich interpersonell – Technisches Englisch).

The students have refreshed and deepened their English language skills on technical issues. They are able to understand technical texts as well in English as in German and are capable of discussing technical issues in written and oral speech.“

ersetzt durch:

„In particular they have attained a fundamental understanding that the mathematical and scientific basics are important for solving a variety of applied technical problems. Furthermore, they grasp the need for and are motivated to cope with the necessary mathematic and scientific basics.

Die Studierenden haben ihre Schulkenntnisse der englischen Sprache auf-gefrischt und an technischen Gegenständen vertieft. Sie sind in der Lage, sowohl englische als auch deutsche technische Texte zu verstehen als auch technische Zusammenhänge schriftlich und mündlich auf Englisch zu erläutern (über-fach-lich interper-sonell – Technisches Englisch). Die Studierenden entwickeln ihre englische Kommunikationsfertigkeiten, um als Ingenieure in einem internationalen Kontext angemessen zu agieren.
Sprachniveau: GER B1 bis B2

The students have refreshed and deepened their English language skills and have expanded them to include technical issues and related vocabulary. They are able to understand technical texts in English as well as in German and are capable of discussing technical issues in written and oral speech. They have developed their communication skills in English in order to be able to operate competently as engineers in an international environment.

Language level: CEFR B1 – B2“

5.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird in den Modulen

- 11 Elektrotechnik,
- 12 Messtechnik,
- 13 Technische Thermodynamik,
- 14 Technische Mechanik 3 – Kinetik,
- 15 Konstruktion und Berechnung

in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul der Text

„Erfolgreicher Abschluss von Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters im Umfang von mindestens 30 ECTS“

gestrichen.

6.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird im Modul 15 Konstruktion und Berechnung in der Zeile Voraussetzung für die Teilnahme am Modul der Text

„Bearbeitungszeit 14 Wochen; Gewichtung 50 %“

ersetzt durch:

„ Bearbeitungszeit 14 Wochen; Gewichtung 60 %“.

Die Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Keine“

Die Zeile Modulprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Teilprüfungsleistung 1: Projektarbeit Konstruktion und Berechnung, Bearbeitungszeit 14 Wochen; Gewichtung 60%

Teilprüfungsleistung 2: Klausur Werkstoffverhalten und Maschinenelemente 2; 120 Minuten, Gewichtung 40%“

7.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird im Modul 17 Fluid Dynamics in der Zeile Recommended Semester during the study programme nach der Ziffer 4 die Buchstaben

„th“

ergänzt.

In der Zeile Prerequisites for module participation wird nach den Worten

„out of terms 1“

die Worte

„to 3“

gestrichen und durch

„and 2“

ersetzt.

Die Zeile Prerequisites for module examination wird wie folgt neu gefasst:

„Successful completion of Technical English 3 (presentation, min. 10 minutes and max. 20 minutes), total time of self-study 15 hours“

Die Zeile Intended Learning outcomes wird wie folgt neu gefasst:

„Students are able to understand and describe engineering basics of Fluid mechanics (hydrostatics, hydrodynamics for Newtonian Fluids)
Students are capable of applying the conservation equations of mass, energy and momentum to simple flow problems. They are able to solve simple flow problems analytically.
The students acquire skills in English language (listening, speech and text comprehension). They learn to recognize interfaces to adjacent subjects such as mechanics and thermodynamics. They apply their knowledge of technical English and presentation skills to competently give a presentation in English on a technical subject. Language level: CEFR B1/B2“

In der Zeile Teaching Methods wird das Wort

“Exercise“

durch das Wort

“exercises“

Ersetzt.

Die Zeile Frequency of the module wird wie folgt neu gefasst:

“yearly, during summer semester“

8.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird bei den Modulen

18 Technische Schwingungen,
19 Wahlpflichtmodul,
20 Studienschwerpunktmodul,
21 Studienschwerpunktmodul,

die Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wie folgt neu gefasst:

„Nachweis des Vorpraktikums Erfolgreicher Abschluss von Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters im Umfang von mind. 40 ECTS.“

9.

In der Anlage 3 Modulbeschreibungen wird in Modul 23 Teamprojekt die Angabe in der Zeile Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung:

„Erfolgreiche Teilnahme am Seminar Teamarbeit und Projektmanagement“

ersetzt durch:

„Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen „Seminar Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Teamarbeit und Projektmanagement“.

Der Text in der Zeile Modulprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Projektarbeit (Hausarbeit): Bearbeitungszeit 20 Wochen, Präsentation (Dauer min. 20 Minuten, max. 30 Minuten)“

10.

In der Anlage 5 Studienschwerpunktmodule wird in den Modulen

SP 1 Wärmetechnik,
SP 2 Verbrennungsmotoren,
SP 3 Getriebetechnik,
SP 4 Angewandte Produktentwicklung
SP 5 Industrial Engineering and Quality Management

die Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wie folgt neu gefasst:

„Nachweis des Vorpraktikums
Erfolgreicher Abschluss von Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters im Umfang von mind. 40 ECTS.“

11.

In der Anlage 5 Studienschwerpunktmodule wird bei dem Modul SP 8 Finite-Elemente-Methode die Zeile Verwendbarkeit des Moduls um die Worte

„Material und Produktentwicklung“

ergänzt.

12.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird in den Modulen

WP 1 Beschichtungstechnik,
WP 2 Lineare Materialmodellierung,
WP 3 Bauteiloptimierung,
WP 4 Medizintechnik,
WP 5 Computergestützte mathematische Modellierung,
WP 6 Datenübertragung und Netze,
WP 7 Nachhaltige Produktentwicklung,
WP 8 Industriedesign

die Zeile Verwendbarkeit des Moduls wie folgt neu gefasst:

„Studiengänge des Fachbereichs 2 laut Wahlpflichtmodulliste des Fachbereichs“.

13.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird im Modul WP 3 Bauteiloptimierung in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung das Wort

„Praktikums“

durch

„Vorpraktikums“

ersetzt.

14.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird im Modul WP 4 Medizintechnik die Zeile Studiengang wie folgt neu gefasst:

„Bioverfahrenstechnik“

In der Zeile Status wird das Wort

„Wahlpflicht Modul“

ersetzt durch

„Wahlpflichtmodul“.

In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul an der Modulprüfung das Wort

„Praktikums“

durch

„Vorpraktikums“

ersetzt.

15.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird im Modul WP 5 Computergestützte mathematische Modellierung die Zeile Studiengang wie folgt neu gefasst:

„Bioverfahrenstechnik“

In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul an der Modulprüfung das Wort

„Praktikums“

durch

„Vorpraktikums“

Ersetzt.

16.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird im Modul WP 6 Datenübertragung und Netze die Zeile Studiengang wie folgt neu gefasst:

„Energieeffizienz und erneuerbare Energien“

In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul an der Modulprüfung das Wort

„Praktikums“

durch

„Vorpraktikums“

ersetzt

17.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird im Modul WP 7 Nachhaltige Produktentwicklung in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul an der Modulprüfung das Wort

„Praktikums“

durch

„Vorpraktikums“

ersetzt.

18.

In der Anlage 6 Wahlpflichtmodule wird in den Modulen

WP 8 Industriedesign 1,

WP 9 User Interface Design,

WP 10 Konstruieren mit Kunststoffen

die Zeile Studiengang wie folgt neu gefasst:

„Produktentwicklung und Technisches Design“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.04.2015 zum Sommersemester 2015 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2:

Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Frankfurt University of Applied Sciences